

Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Fördervoraussetzungen, so hat ein bereits geförderter Verein auf Verlangen der Verwaltung die gewünschten aktuellen Unterlagen (z.B. Mitgliederlisten) unverzüglich vorzulegen.

Nicht gefördert werden alle Formen des Motorsports (Land, Luft und Wasser), des Betriebssports sowie des Profisports.

2. Aufnahme in die Vereins-Sportförderung

Die Aufnahme in die Sportvereinsförderung erfolgt auf Antrag eines Vereins unter Nachweis der im Abschnitt B.3. der Sportförderungsrichtlinien (siehe unten) geforderten Voraussetzungen.

Neu in die Förderung aufgenommen werden können zudem nur Sportvereine, die Sportarten anbieten, welche bislang im Stadtgebiet noch nicht auf Vereinsbasis angeboten werden. Der zuständige Gemeinderatsausschuss entscheidet über die Aufnahme.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung eines Sportvereins

Gefördert werden Sportvereine,

- 3.1** die ihren Sitz in Friedrichshafen haben und die grundsätzlich allen Einwohnern von Friedrichshafen offen stehen.
- 3.2** deren Vereinsmitglieder mindestens zu 60 % Einwohner von Friedrichshafen sind. Sie können die volle Regelförderung erhalten.

Vereine mit weniger als 60 % Einwohner von Friedrichshafen können einen reduzierten Zuschuss erhalten. Die Reduzierung wird in Abhängigkeit des Anteils der Vereinsmitglieder aus Friedrichshafen berechnet. Somit kann z.B. ein Sportverein mit 50 % in Friedrichshafen wohnhaften Vereinsmitgliedern 83,3 % der Regelförderung und ein Sportverein mit 30 % in Friedrichshafen wohnhaften Vereinsmitgliedern 50 % der Regelförderung erhalten.

Nicht gefördert werden Sportvereine, die weniger als 30 % in Friedrichshafen wohnhafte Vereinsmitglieder haben. Diese Vereine erhalten keine (auch keine anteilige) Förderung.

Diesbezüglich müssen geeignete Nachweise zur Mitgliederstruktur des Vereins (z.B. durch Mitgliederlisten, Stellungnahme des Vorstandes zur Bedeutung des Vereins) jährlich eingereicht werden bzw. jederzeit einsehbar sein.

- 3.3** die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind und deren Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen anerkannt und nachgewiesen wurde.
- 3.4** die mindestens 50 Mitglieder haben und davon mindestens 15 unter 18 Jahre alt sind, der Nachweis erfolgt über die Bestandserhebung des jeweiligen Landesverbandes (WLSB, BSB) bzw. über die Einreichung von Mitgliedslisten zum Stand 01.01. eines Jahres.

- 3.5** die für aktive Mitglieder mindestens folgende Mitgliedsbeiträge erheben
- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| | je Mitglied bis 18 Jahre sowie
Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende | 40,00 € pro |
| Jahr | | |
| | je Mitglied über 18 Jahren | 80,00 € pro |
| Jahr | | |
- Ermäßigungen aus sozialen Gründen (Familien, Arbeitslose, Rentner, ...) liegen im Ermessen des jeweiligen Vereines. Ebenso kann für fördernde Mitglieder ein vergünstigter Beitrag festgelegt werden.
- 3.6** a) die im Vereinsheim zwei gängige alkoholfreie Getränke billiger als das günstigste alkoholische Getränk (für die gleiche Menge) anbieten.
- b) die im Vereinsheim das Rauchverbot umsetzen.
- 3.7** die Sportarten anbieten, bei denen die körperliche Bewegung im Mittelpunkt der sportlichen Betätigung steht.
- 3.8** die belegen können, dass sie den Erfordernissen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII im Zusammenhang mit den erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche nachgekommen sind. Dazu ist es erforderlich die entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landratsamtes Bodenseekreis abzuschließen und nachzuweisen.

Die Nachweise zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen sind jährlich zu erbringen. Ohne die Nachweise (zu 3.1, bis einschließlich 3.4) können aus stiftungsrechtlichen Gründen für das jeweilige Kalenderjahr keine Zuschüsse bewilligt bzw. ausbezahlt werden. Nähere Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter www.sportförderung.friedrichshafen.de .

4. Ausnahmeregelungen

Auf Antrag entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss (bei finanziellen Auswirkungen unter Einbezug des Finanz- und Verwaltungsausschusses), ob Sportvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Dies gilt auch für Vereine, die bereits in der Förderung sind und die Voraussetzung nicht mehr vollständig erfüllen.

Im Hinblick auf eine gezielte Förderung des Gesundheits- und Seniorensports wurden die RehaSportGemeinschaft Friedrichshafen e.V., der Gehörlosen-Sportclub "Bodensee" Friedrichshafen 1968 e.V. und der Boule Club Friedrichshafen e.V. von der Auflage der Mindestmitgliedsanzahl von unter 18-jährigen befreit.